



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

EINGEGANGEN
02. Okt. 2006

Am Köllnischen Park
10179 Berlin
Tel.: 030-22 33 77-0
Fax: 030-22 33 77-1
E-Mail: office@berlin.
www.aerzte-ohne-g
Spendenkonto: 97 0
Sparkasse Bonn
BLZ 380 500 00
Spender-Nr. 019948

Herrn
Svend Dietel
Leutragraben 1
07743 Jena

Berlin, den 28.09.2006

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Sehr geehrter Herr Dietel,

für das Vertrauen, das Sie uns mit Ihrer freien Spende ausgesprochen haben, danken wir Ihnen sehr. Gerade projektungebundene Spenden sichern die Arbeit von ÄRZTE OHNE GRENZEN und ermöglichen es uns, schnell und flexibel auf Notsituationen zu reagieren. Wir werden Ihre Spende in einem unserer Projekte in etwa siebzig Ländern weltweit einsetzen.

So wie auf der Insel Haiti, wo viele Menschen unter Gewalt und Armut leiden. In Cité Soleil, einem der größten Slums in Port au Prince, der Hauptstadt von Haiti, unterstützen wir seit Sommer 2005 das Chapi-Gesundheitszentrum. Bevor ÄRZTE OHNE GRENZEN die Arbeit dort aufnahm, gab es für die 250.000 Bewohner nur eine unzureichende Gesundheitsversorgung. Als die Mitarbeiter dort am 1. August eintrafen, warteten bereits 120 Menschen auf kostenlose Behandlung. Allein in den ersten drei Monaten nach der Eröffnung wurden 12.000 Konsultationen und 800 Noteingriffe durchgeführt. Dieses und viele weitere Projekte werden fast ausschließlich mit privaten Spenden finanziert.

Wenn Sie mehr über die Situation auf Haiti und in anderen Projekten von ÄRZTE OHNE GRENZEN erfahren möchten, finden Sie die entsprechenden Informationen auf unserer Homepage unter www.aerzte-ohne-grenzen.de

Nochmals herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Arne Kasten
Leiter Spendenabteilung



MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

EINGEG. U. U.
02. Okt. 2006

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030-22 33 77-00
Fax: 030-22 33 77-88
E-Mail: office@berlin.msf.org
www.aerzte-ohne-grenzen.org
Spendenkonto 97 0 97
Sparkasse Bonn
BLZ 380 500 00
Spender-Nr. 01994888

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift
des Zuwendenden:

Herrn
Svend Dietel
Leutragaben 1
07743 Jena

Betrag der Zuwendung

in Ziffern: **100,00 EUR

in Buchstaben: Einhundert

Tag der Zuwendung: 19.09.2006

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/672/52443 vom 17.08.2004 für die Jahre 2001 - 2003 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr.1 ggf. auch im Ausland verwendet wird.

Berlin, den 28.09.2006

Adrio Bacchetta
Geschäftsführer

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).